



Allgemeine Versicherungsbedingungen MSC GLOBAL PROTECTION

Nummer der Versicherungspolice: 2477-2105

INHALT

KONTAKT	3
EINLEITUNG	5
KUNDENINFORMATION GEMÄSS DEM VVG	6
ZUSAMMENFASSUNG DES IM RAHMEN DER POLICE GEWÄHRTEN DECKUNGSSCHUTZES UND DER VERSICHERTEN BETRÄGE	10
DEFINITIONEN	14
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN –MSC GLOBAL PROTECTION	19
1. Wie schliesst man eine versicherungspolice ab?	19
2. Welche laufzeit haben die police und der versicherungsschutz?	19
3. Bedingungen für die anwendung des versicherungsschutzes und der versicherungsleistungen	20
4. In welchen ländern bieten wir keinen versicherungsschutz?	Errore. Il segnalibro non è definito.
5. Widerrufsrecht/rücktrittsrecht	20
6. Wie hoch ist der betrag der zu zahlenden prämie?	21
7. Wie werden ihre schadensfälle reguliert?	21
8. Was passiert, wenn sie falsche oder unrichtige angaben machen?	21
9. Was müssen sie tun, wenn sich das risiko erhöht oder verringert?	21
10. Müssen sie den schaden minimieren?	21
11. Wann treten wir in ihre rechte ein?	21
12. Was geschieht bei einer kumulierung von versicherungen?	22
13. Welches ist das anwendbare recht und die zuständige gerichtbarkeit?	22
14. Welche verjährungsfrist gilt?	22
15. Können sie die police übertragen?	22
16. Wie können sie mit uns kontakt aufnehmen, um einen schadensfall zu melden?	22
16. Beschwerden	25
BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN –MSC GLOBAL PROTECTION	26
SEKTION A – DIE GARANTIE FÜR REISERÜCKTRITT, STORNIERUNG VON AUSFLÜGEN ODER	26
SEKTION B - MEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN	30
SEKTION C - NICHTMEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN	33
SEKTION D - REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (OHNE WINTERSPORT-AKTIVITÄTEN)	36
SEKTION E - REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	37
SEKTION F- REISEWERTSACHEN-VERSICHERUNG - PERSÖNLICHE DOKUMENTE	39
SEKTION G - REISE-UNFALLVERSICHERUNG	40
SECTION H - ABREISEVERSÄUMNIS-VERSICHERUNG	40
SECTION I - ABREISEVERZÖGERUNGS-VERSICHERUNG	41
DATENSCHUTZ	43

Kontakt

FÜR REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren: **+41 22 593 73 73**

E-Mail an help@europ-assistance.ch

SCHADENSMELDUNGEN

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website: <https://online-services.europ-assistance.ch/>
So erreichen Sie Uns am schnellsten.

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Für alle Schadensfälle (außer Haftpflicht und Unfall):
Europ Assistance (Schweiz) SA
Claims Department (Abteilung Schadenregulierung)
Avenue Perdretemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz

E-Mail: travel@europ-assistance.ch

Schadensfälle in den Bereichen Haftpflicht und Unfall:

GENERALI ASSURANCES GENERALES SA
Avenue Perdretemps 23
CP 3200
1260 Nyon
Schweiz

WIE KANN EINE BESCHWERDE EINGEREICHT WERDEN?

Wir bemühen uns, Ihnen das höchste Serviceniveau zu bieten. Sollten Sie dennoch mit dem Abschluss oder der Ausführung der Versicherungspolice unzufrieden sein, müssen Sie Ihre Beschwerde zunächst per Post an folgende Adresse senden:

Europ Assistance (Schweiz) SA
Claims Department (Abteilung Schadenregulierung)
Avenue Perdretemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz

E-Mail: travel@europ-assistance.ch

BEI FRAGEN ZU IHRER VERSICHERUNGSPOLICE

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Versicherungspolice haben, können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren:

+ 41 22 593 73 73

E-Mail an: help@europ-assistance.ch

BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen nach Erhalt der Versicherungsunterlagen zur Police von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und erhält die vollständige Erstattung der Prämie, es sei denn, es wurde ein Anspruch geltend gemacht oder gemeldet oder es ist ein Ereignis eingetreten, das zu einem solchen Anspruch führen kann.

Wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherungsvertrag zurücktritt, kann er dies über das Reisebüro tun, wenn die Buchung über einen MSC-Vermittler erfolgt ist, oder über das MSC-Kontaktzentrum bei einer Direktbuchung.

Einleitung

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Reiseversicherung der Europ Assistance (Schweiz) entschieden haben, und danken Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen.

Wir möchten sicher gehen, dass der Versicherungsvertrag Ihren Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen sorgfältig durch. Bei Fragen können Sie Uns gerne anrufen oder uns schreiben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer abgeschlossen, der eine Reise über eine MSC-Webseite, per E-Mail, per Telefon oder bei einem MSC-Reisebüro (einschließlich des Reiseveranstalters) gebucht hat.

Der Erwerb dieses Versicherungsvertrages ist freiwillig.

KUNDENINFORMATION GEMÄSS DEM VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen klaren und kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten aus der Versicherungspolice sind ausschließlich die Versicherungspolice, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis zur Verarbeitung von Personendaten (zusammen genommen der Versicherungsvertrag) massgebend.

WER IST DER VERSICHERER?

Der Versicherer für alle Leistungen (außer Haftpflicht) ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) ASSURANCES SA (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz und eingetragener Unternehmens-ID (IDE/UID) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Tätigkeit unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Versicherer für die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ASSURANCES GENERALES SA (nachfolgend GENERALI genannt) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Die im Zusammenhang mit EUROP ASSISTANCE erwähnten Rechte und Pflichten gelten im gleichen Umfang für GENERALI in Bezug auf die Haftpflichtversicherung.

WELCHE RISIKEN SIND DURCH DIE VERSICHERUNG ABGEDECKT UND WAS IST DER UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN?

Die versicherten Risiken und der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes sind im Antragsformular und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt. **Alle in diesen AVB beschriebenen Versicherungsdeckungen sind Schadensversicherung.**

WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER? WER IST DER VERSICHERTE?

Der Versicherungsnehmer ist die auf der Police als solche bezeichnete Person, welche die Versicherung gleichzeitig mit dem Kauf der Reise im Verkaufnetz des Vertreibers oder auf dessen Website abgeschlossen hat; der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die versicherten Personen sind die natürlichen Personen, für die das Reisearrangement getroffen wurde; sie werden als "Versicherte(r) Person(en) oder Versicherungsnehmer" bezeichnet und müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

VON WEM WERDEN DIE SCHADENSFÄLLE VERWALTET?

Die Schadensfälle (ausser Haftpflicht- und Unfallschäden) werden von EUROP ASSISTANCE, GCC Compensation Service, P.O. Box 36347, 28020 Madrid, Spanien, verwaltet.

Schadensfälle in Verbindung mit den Versicherungszweigen Haftpflicht und Unfall werden von GENERALI ASSURANCES GENERALES SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, verwaltet.

WAS SIND DIE WICHTIGSTEN AUSSCHLUSSGRÜNDE?

- **Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder bekannt waren, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung offensichtlich war, oder im Falle einer Krankheit, die bei einer ärztlichen Untersuchung hätte diagnostiziert werden können.**

- Massnahmen und Kosten für Hilfeleistungen, die nicht von EUROP ASSISTANCE angeordnet oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gefährlichen Handlungen in voller Kenntnis der Risiken.
- Ereignisse infolge von Krankheiten und Unfällen, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nicht von einem Arzt festgestellt und durch ein ärztliches Attest belegt wurden.
- Ereignisse, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Versicherungsnehmers oder infolge einer Verletzung der üblichen Sorgfaltspflicht verursacht wurden.
- Ereignisse, die auf eine Entscheidung öffentlicher Behörden zurückzuführen sind.
- Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle.
- Terroristische Anschläge mit Ausnahme der folgenden Deckungen: Medizinische und Nicht-medizinische Hilfe. Bitte beachten Sie die nachstehenden besonderen Bedingungen für diese Deckungen.
- Verlust und Schäden, die auf vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Versicherten, eines Familienmitglieds oder einer mitreisenden Begleitperson zurückzuführen sind;
- Erkrankung oder Unfall, die durch den Konsum alkoholischer Getränke (mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,5 Gramm pro Liter Blut oder 0,25 Milligramm pro Liter Atemluft im Falle eines Unfalls mit einem Fahrzeug) durch den Versicherungsnehmer oder der mitreisenden Begleitperson verursacht wurden;
- Konsum von Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, die nicht ärztlich verordnet sind, durch den Versicherungsnehmer oder der mitreisenden Begleitperson;
- Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverstümmelung des Versicherungsnehmers, eines Familienmitglieds oder einer mitreisenden Begleitperson;
- Die Folgen einer Epidemie oder Pandemie, die durch eine ansteckende Infektionskrankheit verursacht wird, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, oder eines Landes, das Sie während Ihrer Reise besuchen oder durchqueren wollen, anerkannt wird, auch wenn es sich dabei um einen neuen Krankheitsstamm handelt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine Epidemie von Covid-19 und allen seinen Varianten/Mutationen zu einer schweren Krankheit oder zum Tod eines Versicherungsnehmers, eines Familienmitglieds, der Person, die für die Betreuung minderjähriger oder volljähriger behinderter Personen verantwortlich ist, deren gesetzlicher Vertreter oder gesetzlicher Vormund Sie sind, oder des beruflichen Vertreters führt.
- Die Folgen von Quarantäne und/oder Reisebeschränkungen, die von einer zuständigen Behörde verhängt wurden und die den Versicherungsnehmer oder die mitreisende Begleitperson vor oder während seiner/ihrer Reise betreffen könnten;
- Bürgerkrieg oder ausländischer Krieg, Kriegaähnliche Vorgänge, Aufruhr, Sabotageakte, Streiks;
- Die Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder depressiven Zuständen des Versicherungsnehmers;
- Die Beteiligung Versicherungsnehmers an Wetten, Wettkämpfen oder Kämpfen;
- Folgen einer alkoholbedingten Zirrhose;

- Die Ausübung von Sportwettkämpfen oder Wettkämpfen mit motorisierten Maschinen wie z. B. Autorennen und -rallyes;
- Ausübung einer der folgenden gefährlichen Sportarten und Aktivitäten: Skisprungschanzen, Gleitschirmfliegen, Skidoo/Schneemobil, Sprungbrettauchen, Boxen, Gewichtheben, Ringen, Kampfsportarten, Bergsteigen, Bobfahren, Tauchen mit Atemgeräten, Höhlenwandern, Skispringen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Flüge in Ultraleicht- oder Segelflugzeugen, Turmspringen, Sporttauchen, Drachen-fliegen, Heißluftballon-fahren, Gleitschirmfliegen, Fechten, Verteidigungssportarten, Abenteuersportarten wie Rafting, Bungee, Wildwasser (Hydrospeed)
- Folgen des Atomkernzerfalls sowie durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung oder jede Bestrahlung aus einer Energiequelle mit radioaktivem Charakter;
- Naturkatastrophen;
- Die Folgen, die sich aus dem Gebrauch oder Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben.
- Darüber hinaus sind Sie nicht gegen die Folgen einer Schwangerschaft versichert, die zu folgenden Ereignissen geführt haben:
 - Ereignisse, die nach der 28. Schwangerschaft Woche ohne ein ärztliches Attest eines zugelassenen Arztes, das Ihre Reisefähigkeit bestätigt, es sei denn, Sie wurden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police nicht über Ihre Schwangerschaft informiert;
 - eine Abtreibung, es sei denn, sie ist mit einer schweren Krankheit oder einer schweren Verletzung verbunden;
 - Tests oder Behandlungen, bei denen es sich um regelmäßige oder übliche Kontrollen handelt, die nicht mit medizinischen Notfällen in Verbindung stehen oder die spezifisch für Geburtsfehler oder angeborene Krankheiten sind.

Weitere Ausschlussgründe sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und im VVG festgelegt.

WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Versicherungsvariante ab. Die Höhe der Prämie ist auf dem Versicherungsschein einschließlich des eidgenössischen Stempels angegeben.

WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Sie ist verpflichtet, ihren gesetzlichen oder vertraglichen Melde-, Informations- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z. B. den Schadenfall unverzüglich EUROP ASSISTANCE zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Ausmaß des Schadens zu begrenzen und zur Aufklärung seiner Entstehung beizutragen (z. B. Dritte zu ermächtigen, EUROP ASSISTANCE alle Dokumente, Informationen und andere Unterlagen, die zur Aufklärung des Schadens notwendig sind, vollständig und richtig zu übergeben).
- Im Falle eines Kostenvorschusses ist die versicherte Person verpflichtet, EUROP ASSISTANCE den vorgestreckten Betrag innerhalb von dreißig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die gängigsten Pflichten. Weitere Pflichten sind in den AVB und im VVG festgelegt.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Die Reiserücktrittsversicherung beginnt mit der Buchung der Reise oder dem Abschluss der Versicherung (je nachdem, was zuletzt eintritt) und endet, wenn die versicherte Person die Reise antritt.

Alle anderen Versicherungen treten am Tag des Reiseantritts in Kraft und enden am Tag der Rückkehr der Reise.

Die Dauer der Reise darf maximal 60 Tage betragen für Rundreisen.

Forderungen, die während der Laufzeit der Versicherungspolice entstanden sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des die Leistungspflicht begründenden Ereignissen.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

WIE WERDEN DIE PERSONENDATEN VERARBEITET?

Der Versicherer verarbeitet Personendaten unter Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie. Die aktuelle Version ist jederzeit abrufbar unter <https://www.europ-assistance.ch/>

Zusammenfassung des im Rahmen der Police gewährten Deckungsschutzes und der versicherten Beträge

Die nachstehende Leistungstabelle beinhaltet einen Überblick der in der Police vorgesehenen Deckungsleistungen und -grenzen. Jede aufgeführte Leistung kann mit einer Betragsgrenze belegt sein, die entweder pro Schaden und versicherte Person oder pro Schaden zur Anwendung kommt. Zudem ist der für einige Schäden geltende und in Abzug zu bringender Selbstbehalt zu beachten.

Nach einer erfolgreichen Schadensmeldung zahlen wir im Rahmen der nachstehend aufgeführten Grenzen unter Berücksichtigung von Ausschlüssen, Begrenzungen und allen anderen geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. Um sich Ihrer Rechte und Pflichten voll und ganz bewusst zu sein, ist es wichtig, diese Bedingungen zu prüfen.

VERSICHERUNGSLEISTUNG	DECKUNGSHÖCHSTGRENZE IN EUR PRO REISE UND PRO VERSICHERTER PERSON	SELBSTBEHALT
REISERÜCKTRITT- VERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 200.000 € pro versicherungsvertrag ➤ Bis zu 80.000 € pro versicherte Person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 15%, der von MSC berechneten Strafe ➤ Kein Selbstbehalt im Falle von Tod, schwerer Krankheit, schwerem Unfall
STORNIERUNG VON AUSFLÜGEN WÄHREND DER REISE	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 85 % der Kosten für die bei der Kreuzfahrt gebuchten und im Voraus bezahlten Ausflüge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
REISEABBRUCH- VERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 100 % der Reisekosten pro versicherungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
MEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Behandlungskosten, die während Ihrer Reise entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 75.000 € pro versicherte Person und pro Schadensersatzforderung mit der Grenze von: <ul style="list-style-type: none"> - Zahnärztliche Notfallkosten: bis zu 200 € pro versicherte Person - Kosten für die Reparatur von Prothesen: bis zu 200 € pro versicherte Person - Erste-Hilfe-Kosten im Falle einer Rettung und Suche auf See: bis zu 2.500 € pro versicherter person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 25 € pro versicherter Person

	- Krankenhauskosten an Bord: bis zu 10.000 € pro versicherter Person	
➤ Transport in ein Spital oder zurück nach Hause	➤ Angefallene Kosten beim Versicherer	➤ kein Selbstbehalt
➤ Transport in ein Spital in der Nähe Ihres Wohnsitzes	➤ Angefallene Kosten beim Versicherer	➤ kein Selbstbehalt
➤ Versand von nicht verfügbarer Arzneimittel	➤ Versandkosten	➤ kein Selbstbehalt
➤ Spitalaufenthalt mit einer Dauer von länger als 5 Tagen ohne Familienmitglieder an Ihrer Seite	➤ Erstattung zusätzlicher Reise- und Unterkunftskosten für die Ersatzbeschaffung Bis zu 10 Tage und bis zu einem 4-Sterne-Hotel	➤ kein Selbstbehalt
➤ Betreuung einer Person mit Behinderung oder Ihrer Kinder unter 18 Jahren, die mit Ihnen reisen	➤ Kosten für das Flugticket (Economy-Class) oder das Bahnticket (1. Klasse)	➤ kein Selbstbehalt
➤ Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls	➤ Erstattung zusätzlicher Reise- und Unterkunftskosten für die Ersatzbeschaffung Bis zu 10 Tage und bis zu einem 4-Sterne-Hotel	➤ kein Selbstbehalt
➤ Rückführung im Todesfall einer Versicherten Person während der Reise	➤ Transportkosten: Angefallene Kosten beim Versicherer	➤ kein Selbstbehalt
➤ Vorzeitige Rückkehr einer mitreisenden Person	➤ Kosten für das Flugticket (Economy-Class) oder das Bahnticket (1. Klasse)	➤ kein Selbstbehalt
➤ Behandlungskosten für die Familie home	➤ Unbegrenzte medizinische Kosten: bis zu 1.500 € pro versicherte Person ➤ Kosten für pflegerische Unterstützung: bis zu 500 € pro versicherte Person und pro Ereignis	➤ kein Selbstbehalt
NICHTMEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN		
RECHTSHILFE	➤ Kautionsvorauszahlung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall: Bis zu 15.300 € pro Versicherungsvertrag	➤ kein Selbstbehalt

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorauszahlung für die Rechtsverteidigung: Bis zu 1.525 € pro Versicherungsvertrag 	
AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG IN EINEM HOTEL NACH EINEM TERRORANSCHLAG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angefallene Kosten beim Versicherer Bis zu 10 Tage und bis zu einem 4-Sterne-Hotel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
PANNENHILFE-VERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 2 Schäden pro Reise, mit der Grenze von: <ul style="list-style-type: none"> - Abschleppdienst / Starthilfe für Batterien/Kleinere Reparaturen am Straßenrand / Reifenwechsel aufgrund einer Reifenpanne / Kraftstofflieferung / Bergung von Fahrzeugen: Angefallene Kosten beim Versicherer - Schlüsseldienst: Bis zu 120 € pro Schadensersatzforderung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 50 km Entfernungspauschale vom Wohnort
PERSÖNLICHE REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	<p>Für Kosten im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personenschäden: Bis zu 100.000 € pro versicherte Person und pro Schadensersatzforderung ➤ Sachschäden (einschließlich Tiere): Bis zu 25.000 € pro versicherte Person und pro Schadensersatzforderung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwendungen, die aufgrund einer Verzögerung bei der Reisegepäckzustellung entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 400 € pro versicherte Person und pro Schadensersatzforderung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ durch den Beförderer verursachter Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 150 € pro versicherte Person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diebstahl, Beraubung oder Beschädigung von Gepäck von Reisegepäck 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 4.000 € pro versicherungsvertrag mit der Grenze von: <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 400 € pro Artikel ➤ Bargeldvorschuss: Bis zu 10.000 € pro Versicherungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
REISEWERTSACHEN-VERSICHERUNG (PERSÖNLICHE DOKUMENTE)		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reisepass und Reisedokumente 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 200 € pro versicherte Person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt

REISE-UNFALLVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 25.000 € pro Versicherungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 % der dem Versicherer entstandenen Gesamtkosten
ABREISEVERSÄUMNIS-VERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstattung zusätzlicher Unterkunftskosten: Angefallene Kosten beim Versicherer ➤ Transportkosten: <ul style="list-style-type: none"> - Sie bezahlen müssen zurück nach Hause zu gelangen: 75% der Reisekosten - Sie bezahlen müssen, um zu Ihrem Reiseziel: 50 % der entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von: <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 500 € pro versicherte Person - Bis zu 2 000 € pro Versicherungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Selbstbehalt
ABREISEVERZÖGERUNGS-VERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zu 150 € pro versicherte Person 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mehr als 8 Stunden

Definitionen

Wenn wir die folgenden Begriffe im Inhalt Ihrer Police verwenden, beziehen wir uns auf die in diesem Abschnitt "Definitionen" enthaltenen Begriffsbestimmungen.

ABREISEDATUM

Das Datum des Reisebeginns, das auf der auf den Versicherungsnehmer ausgestellten Rechnung des Reiseveranstalters oder des autorisierten Vertriebspartners angegeben ist.

Bei Kreuzfahrten, die einen Rückflug nach Hause beinhalten, beginnt Ihre Reise in dem Moment, in dem Sie den ersten nützlichen Service am Flughafen nutzen.

Bei Kreuzfahrten, die einen Transfer mit einem speziellen MSC-Bus beinhalten, beginnt Ihre Reise in dem Moment, in dem Sie den Bus besteigen.

ANFANGSDATUM DER POLICE

Dieses Datum hat die im Abschnitt „Was ist die Laufzeit der Police?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BARGELD

Banknoten oder Münzen, Geldwerte, die Sie während der Reise bei sich tragen.

BERGSTEIGEN

Bergsteigen ist eine Outdoor-Sportart, die Klettern und das Überwinden von Bergen unter Einsatz einer Vielzahl von Techniken wie Wandern, Klettern und fortschrittliche Techniken wie beispielsweise den Einsatz von Seilen, Steigeisen und Eispickeln beinhaltet. Er erfordert häufig spezielle Ausrüstungen und Fähigkeiten, um steile Hänge zu überwinden und sich Eis und extremen Witterungsbedingungen stellen zu können. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Wandern ist Bergsteigen risikoreich und kann aufgrund von unvorhersehbaren Geländebedingungen, Höhenunterschieden und schwierigen Bedingungen gefährlich sein. Es erfordert sorgfältige Planung, körperliche Kraft und hohes Sicherheitsbewusstsein. Diese Sportart beinhaltet Fels- und Eisklettern, Trekking (darunter auch Trekking über 4000 m Höhe ohne Kletterausrüstung), alpines Klettern.

BERUFLICHER VERTRETER

Person, die den Versicherten während der Reise an seinem Arbeitsplatz vertritt.

DRITTER/DRITTPARTEI

Eine Person, die nicht im Rahmen dieser Versicherung versichert ist, und bei der es sich nicht um den Versicherungsnehmer, einen Familienangehörigen dritten Grades oder einer mitreisenden Begleitperson handelt. Im Rahmen der Versicherungsleistungen für Privathaftpflicht und Wintersporthaftpflicht gilt diese Definition nicht für Personen, an die der Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit vertraglich gebunden ist und denen gegenüber sie ihre Berufshaftpflicht geltend machen kann.

EHEGATTE/LEBENSPARTNER

Der verheiratete Ehegatte oder Partner des Versicherungsnehmers, der das gleiche oder ein anderes Geschlecht hat und mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Ein Nachweis über den gemeinsamen Wohnsitz muss uns vorgelegt werden.

EPIDEMIE

Eine Epidemie ist der plötzliche, unerwartete und großflächige Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in einem Land, die sich schnell und plötzlich in diesem Land ausbreitet, sofern die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen hat, alle nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen in oder aus den betroffenen Regionen zu stornieren, und im Fall von Grippeviren, sofern die WHO gemäß ihrem globalen Grippepandemieplan eine Pandemiewarnstufe von mindestens 5 ausgerufen hat. Die Quarantäne der betroffenen Personen muss vom zuständigen Gesundheitsamt oder den zuständigen Behörden in dem betroffenen Land angeordnet werden.

ENDDATUM

Das Enddatum der Reise, das auf der auf den Versicherungsnehmer ausgestellten Rechnung des Reiseveranstalters oder des autorisierten Vertriebspartners angegeben ist.

Bei Kreuzfahrten mit Rückflug ist das Enddatum Ihrer Reise der Zeitpunkt, an dem Sie am Abflughafen landen.

Bei Kreuzfahrten, die einen Transfer mit einem speziellen MSC-Bus beinhalten, ist das Enddatum Ihrer Reise der Zeitpunkt, an dem Sie zum Abfahrtsbahnhof zurückkehren.

ERHEBLICHER/SCHWERWIEGENDER SCHADEN

Sachschaden, dessen Höhe 5.000 € übersteigt, der Ihren Wohnsitz oder Ihren Zweitwohnsitz betrifft oder der die normale Geschäftstätigkeit behindert, wenn er Ihre Geschäftsräume betrifft.

FAMILIENMITGLIED/FAMILIENANGEHÖRIGE

Ehemann, Ehefrau, Ehegatte oder Lebenspartner, die mit dem Versicherungsnehmer unter einem Dach leben, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern und Enkelkinder des Versicherungsnehmers. Zu den Familienmitgliedern zählen auch die Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners des Versicherungsnehmers sowie familienangehörige dritten Grades der Versicherten Person (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins und Cousinen).

GEPÄCK

Unter Reisegepäck versteht man Gegenstände, die eine versicherte Person für ihren persönlichen Gebrauch auf eine Reise mitnimmt oder die sie einer Transportgesellschaft zur Beförderung anvertraut.

Nicht als Gepäck gelten: Geldwerte, Berufswerkzeuge, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände und Pelze, Lebensmittel, elektronische und digitale Geräte und Dokumente.

GESCHÄFTSRÄUME

Immobilien, die vom Versicherten oder einem dem Versicherten gehörenden Unternehmen angemietet wurden oder in seinem Besitz stehen, und zu beruflichen Zwecken genutzt werden.

GEWALTSAMER DIEBSTAHL

Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt gegen eine Person, Vandalismus an einem verschlossenen motorisierten Fahrzeug oder Einbruch in Ihre verschlossene Unterkunft.

HERKUNFTSLAND/HEIMATLAND

Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet.

KRANKHEIT

Jede Veränderung des Gesundheitszustands aus anderen Gründen als einer Körperverletzung.

KRIEG

Die Anwendung von Gewalt und Einsatz von Kräften zwischen zwei oder mehr Staaten zur Lösung einer Streitigkeit, unter Beteiligung von Streitkräften mit oder ohne internationale Legitimität.

Ein Verbrechen der Aggression (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Invasion, militärische Besetzung, gewaltsame Annexion, Bombardierung und militärische Blockade von Häfen) wird als gleichwertig mit einem Krieg angesehen.

KRIEGSÄHNLICHE VORGÄNGE

Gewaltsame Krawalle, Meuterei und Feindseligkeiten, Aufstände, Rebellionen, militärische oder usurpierte Macht, Revolutionen, Bürgerkriege, zivile Unruhen, Verschwörungen, Terroranschläge, Belagerungszustand und Kriegsgesetze.

MITREISENDE BEGLEITPERSON/REISEBEGLEITER

Die Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, mit der Sie zu reisen gedenken.

Wenn Sie einen Schaden im Rahmen der Police melden, müssen Sie die folgenden Belege/Nachweise vorlegen:

Die gemeinsame Buchung der Beförderung und der Unterkunft; oder jede Einzelbuchung der Beförderung und der Unterkunft.

NATURKATASTROPHE

Naturbedingtes Phänomen geophysikalischen Ursprungs (wie z. B., aber nicht ausschließlich, Erdbeben, Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwelle) oder klimatischen Ursprungs (wie z. B., aber nicht ausschließlich, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Dürren, Brände) und von ungewöhnlicher Intensität, das von den Behörden des Landes, in dem es auftritt, als solches anerkannt wird.

QUARANTÄNE

Die vorübergehende Isolierung einer Person, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

REISE

Die vom Versicherungsnehmer bei MSC (Reiseveranstalter oder einem zugelassenen Vertriebshändler) gebuchte Leistung, die die folgenden Reiseleistungen umfasst: Flüge, Zugtickets, Kreuzfahrten, Hotelreservierungen, Unterkünfte, Buchungen, integriertes Reiseangebot.

Der Reisezeitraum erstreckt sich von Ihrem Abreisedatum bis zum Enddatum.

REISEVERANSTALTER/ AUTORISIERTEN REISEBÜRO

Der Reiseveranstalter und/oder autorisierten Reisebüro ist MSC CRUISES S.A. (nachstehend „MSC“ genannt), mit Sitz und Hauptverwaltung in 1206 Genf (Schweiz), Avenue Eugène Pittard 16, CHE, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer. CH-660-0459006-3, VAT 112.808.357. In Bezug auf diese Versicherungsvertrag fungiert MSC als Reiseveranstalter und autorisierten Reisebüro.

SCHWERE KRANKHEIT

Eine von einem Arzt diagnostizierte Krankheit, die Sie daran hindert, an der Reise teilzunehmen, insbesondere:

(a) Wenn die schwere Krankheit den Versicherungsnehmer oder die mitreisende Begleitperson betrifft, ist es erforderlich, dass ein Arzt in einem ärztlichen Attest feststellt, dass der Versicherungsnehmer oder die mitreisende Begleitperson nicht in der Lage ist, an der Reise am Abreisedatum teilzunehmen;

(b) wenn die schwere Krankheit eine andere Person als den Versicherungsnehmer oder mitreisende Begleitperson betrifft, ist es erforderlich, dass ein Arzt in einem ärztlichen Attest erklärt, dass Ihre Anwesenheit an der Seite dieser Person erforderlich ist oder dass ein Spitalaufenthalt dieser Person für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SCHWERE VERLETZUNG

Durch einen Unfall verursachte Verletzung, die Sie daran hindert, die Reise anzutreten, und insbesondere:

(a) Wenn der Versicherungsnehmer eine schwere Verletzung erleidet, ist es erforderlich, dass ein Arzt in einem ärztlichen Attest feststellt, dass die versicherte Person nicht in der Lage ist, die Reise anzutreten;

(b) wenn eine andere Person als ein Versicherungsnehmer oder eine mitreisende Begleitperson eine schwere Verletzung erleidet, ist es erforderlich, dass ein Arzt in einem ärztlichen Attest feststellt, dass Ihre Anwesenheit an der Seite dieser Person erforderlich ist oder dass diese Person für mehr als 48 aufeinander folgende Stunden in ein Spital eingewiesen werden muss.

SELBSTBETEILIGUNG/SELBSTBEHALT

Der Betrag des Schadens, der von Ihnen zu tragen ist.

STRAFE

Der Betrag, der von MSC bei Stornierung der Reise erhoben wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der von MSC in Ihrem Kreuzfahrtvertrag angegebenen Strafgebühr.

STREIKS

Eine kollektive Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten, mit dem Ziel, berufliche Forderungen durchzusetzen.

TERRORISMUS / TERRORANSCHLAG

Jede Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen, die allein oder im Namen von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen handeln, begangen wird, um in der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit ein Gefühl der Angst zu erzeugen. Jeder Terroranschlag/jede terroristische Handlung muss vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (DFAE) offiziell registriert werden.

UNFALL

Ein plötzliches und unfreiwilliges Ereignis, das durch eine außerhalb des Opfers liegende Ursache verursacht wird und einer natürlichen Person einen körperlichen Schaden zufügt, der dazu führt, dass sie nicht in der Lage ist, zu reisen oder die versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen.

VERLUST EINES GLIEDES

Vollständige und dauerhafte Amputation auf Höhe oder oberhalb des Handgelenks oder Knöchels.

VERLUST DES SEHVERMÖGENS

Vollständiger und dauerhafter Verlust des Sehvermögens, ohne Hoffnung auf Besserung, auf beiden Augen oder auf einem Auge, wenn der nach der Korrektur verbleibende Sehgrad 3/60 oder weniger auf der Snellen-Skala beträgt.

VERSICHERTE PERSON/SIE/VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung gleichzeitig mit dem Kauf der Reise im Verkaufnetz des Vertreibers oder auf dessen Website abschließt; der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Versicherte Personen sind die in der Police aufgeführten natürlichen Personen, für die Reisebuchungen vorgenommen und eine Versicherung abgeschlossen wurden; sie werden als „versicherte Person(en) oder Versicherungsnehmer“ bezeichnet und müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

In diesem Vertrag werden die Versicherten auch mit dem Begriff „Sie“ bezeichnet.

VERSICHERER /MIR /UNS/UNSER

Der Versicherer für alle Leistungen (außer Haftpflicht und Unfall) ist EUROP ASSISTANCE ((SCHWEIZ) ASSURANCES SA (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz und der UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) CHE-101.333.746. Aufgrund seiner Tätigkeit unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Versicherer für die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ASSURANCES GENERALES SA (im Folgenden GENERALI genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyo1, Schweiz.

Die im Zusammenhang mit EUROP ASSISTANCE erwähnten Rechte und Pflichten gelten im gleichen Umfang für GENERALI in Bezug auf die Haftpflichtversicherung.

VERSICHERUNGSNEHMER/VERSICHERTE PERSON

Person, die den Versicherungsvertrag abgeschlossen und die Versicherungsprämie bezahlt hat.

VERSICHERUNGSPOLICE

Dieser Versicherungsvertrag besteht aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den besonderen Bedingungen und Ihrem Versicherungsschein. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Dokumenten haben die Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Versicherungsschein hat Vorrang vor den Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

VERSICHERUNGSSCHEIN

Schriftliche Bestätigung oder Dokument in elektronischem Format, das an den Versicherungsnehmer gerichtet ist, um den Abschluss der Police zu bestätigen.

VERTRAUENSARZT/UNSER ÄRZTETEAM

Der vom Versicherer beauftragte Arzt, der den Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers feststellt.

VOLLSTÄNDIGE DAUERHAFTHE INVALIDITÄT

Endgültiger Verlust der Fähigkeit des Versicherungsnehmers, eine beliebige berufliche Tätigkeit auszuüben, aufgrund eines Invaliditätsgrades, der gleich oder höher ist als die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Grade, als Folge eines Körperschadens.

VORERKRANKUNGEN

Als Vorerkrankungen gilt jede Erkrankung, für die der Versicherte vor Abschluss der Versicherungspolice **und nur bei chronischen Krankheiten innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Versicherungspolice Symptome, Tests, Diagnosen oder medizinische Behandlungen erfahren hat.**

Dies beinhaltet für alle Erkrankungen oder Symptome:

- Operationen
- Krankenhausaufenthalte
- Behandlungen, Tests oder Untersuchungen
- Medikamente

Der Versicherungsschutz gilt nur für unerwartete Diagnosen von Krankheiten oder Symptomen, die von einem zugelassenen Arzt für REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG und MEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN.

WINTERSPORT

Snowboarding, Skifahren, Schlittschuhlaufen, Rodeln, Schneemobilfahren, Eishockey und im Allgemeinen alle Sportarten, die auf Schnee ausgeübt werden.

WOHNSITZ

Ihr hauptsächlicher und gewöhnlicher Aufenthaltsort, der in Ihrer Einkommensteuererklärung als Ihr Wohnsitz angegeben ist. Er befindet sich in der Schweiz.

Allgemeine Versicherungsbedingungen – MSC GLOBAL PROTECTION

INTERNATIONALE SANKTIONEN UND GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde. Des Weiteren werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/who-we-are-international-regulatory-information/>

ACHTUNG

Sie sind im Rahmen dieser Police nur dann versichert, wenn Sie am Abreisetag die offiziellen Reiseempfehlungen einer staatlichen Behörde in Ihrem Wohnsitzland befolgt haben. Zu den Empfehlungen gehört auch das Abstraten von allen Reisen oder von Reisen, die nicht unbedingt erforderlich sind.

Wenn Sie ein Staatsangehöriger oder Einwohner der USA sind und nach Kuba reisen, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der USA nach Kuba gereist sind, damit wir eine Leistung erbringen oder eine Entschädigung leisten können.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

1. WIE SCHLIESST MAN EINE VERSICHERUNGSPOLICE AB?

Die versicherte Person kann dem Abschluss der Police auf elektronischem Wege (auf einer Internetseite oder per E-Mail), mündlich im Falle eines telefonischen Verkaufs oder schriftlich im Falle eines Kaufs vor Ort (in den Räumen eines Vertriebshändlers) zustimmen.

Die Bedingungen für die Berechtigung zum Abschluss der Police sind die Folgenden:

- (a) Der Versicherungsnehmer muss eine Reise beim Reiseveranstalter oder einem zugelassenen Vertriebshändler gekauft haben;
- (b) Die vom Antragsteller erworbene Reise darf nicht länger als (i) 60 aufeinanderfolgende Tage für eine Hin- und Rückreise. Im Falle von Weltkreuzfahrten dauert die Reise bis zum Ende der Kreuzfahrt.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Police tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie bezahlt hat.

Der Hauptwohnsitz der versicherten Person muss sich in dem Heimatland (Schweiz) befinden, in dem der Versicherungsnehmer die Police erworben hat.

2. WELCHE LAUFZEIT HABEN DIE POLICE UND DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

WAS IST DIE LAUFZEIT DER POLICE?

Vorbehaltlich der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer tritt die Police in Kraft:

- a. Im Falle eines Verkaufs vor Ort (in den Räumlichkeiten eines zugelassenen Vertreibers (einschließlich des Reiseveranstalters)): an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seine Zustimmung zum Abschluss der Police erteilt hat;

- b. Im Falle eines Verkaufs per Telefon: an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seine Zustimmung zum Abschluss der Police per Telefon gegeben hat;
- c. Im Falle eines Verkaufs über eine Website oder per E-Mail: Versicherungsschutz vor der Abreise und Versicherungsschutz nach der Abreise in ein und demselben Versicherungspaket: das Datum, an dem Sie die Bestätigung per E-Mail erhalten, dass Sie die Police abgeschlossen haben. Falls sich die E-Mail-Bestätigung aufgrund von Computerproblemen verzögert, gilt als Anfangsdatum das Datum auf dem Versicherungsschein.

Das Anfangs- und Enddatum des Versicherungsvertrags ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

WAS IST DIE LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Wenn Sie eine Reiserücktrittsversicherung oder eine Abreiseversäumnis-Versicherung abgeschlossen haben, sind Sie ab dem Datum der Reisebuchung oder der Zahlung der Versicherungsprämie versichert (je nachdem, welches Datum später liegt). Diese Versicherungsleistungen enden, wenn Ihre Reise beginnt (wenn Sie die erste vom Reiseveranstalter oder einem Vertriebshändler erworbene Reiseleistung in Anspruch nehmen (oder nehmen sollten)).

Die Pannenhilfe gilt ab 48 Stunden vor der Abfahrt und 48 Stunden nach dem Ende ihrer Reise.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der anderen Versicherungsleistungen beginnt, wenn Sie die erste vom Reiseveranstalter oder einem Vertriebshändler erworbene Reiseleistung in Anspruch nehmen oder wenn der Versicherungsnehmer sein Heimatland am Abreisedatum verlässt. Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie die letzte vom Reiseveranstalter oder einem Vertriebshändler erworbene Reiseleistung in Anspruch nehmen oder wenn die Reise endet.

Wenn Sie eine oder mehrere Versicherungsleistungen für Assistance, Gepäck, Reiseabbruch, Medizinische Assistance, Nicht-medizinische Assistance und Verspätete Abreise gebucht haben, sind Sie ab dem Anfangsdatum bis zum Enddatum versichert.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES UND DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Wir behalten uns das Recht vor, alle erforderlichen Nachweise für einen Antrag auf Versicherung oder Assistance anzufordern (Sterbeurkunde, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, Nachweis des Alters der Kinder, Wohnsitznachweis, Kostennachweis, Steuerbescheid, sofern wir zuvor alle darin enthaltenen Angaben außer Ihrem Namen, Ihrer Anschrift und den Personen, die Ihren steuerlichen Haushalt bilden, ausgeblendet haben). Wir intervenieren unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Ereignis, das uns zur Erbringung der Dienstleistung veranlasst, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und zum Zeitpunkt der Abreise ein ungewisses Ereignis war.

4. WIDERRUFSRECHT/RÜCKTRITTSRECHT

Der Versicherungsnehmer hat bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr ein Recht auf Widerruf. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich oder auf einem anderen Wege, der als Textnachweis dienen kann, beim Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Zustimmung zum Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dieser Zustimmung zu widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, an dem er beim Versicherer eingeht.

In diesem Fall können Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er dies über das Reisebüro tun, wenn die Buchung über einen MSC-Vermittler erfolgt ist, oder über das MSC-Kontaktzentrum bei einer Direktbuchung.

Sie können zu diesem Zweck die folgende Vorlage verwenden: "Ich, (Herr/Frau, Name, Vorname, Adresse) erkläre hiermit, dass ich auf den Versicherungsschutz aus der Police, die ich am [XXX] unter der Nummer XXXXXXX abgeschlossen habe, verzichte. Unterschrift "

In diesem Fall erstatten wir Ihnen alle gezahlten Versicherungsprämien innerhalb von höchstens Dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt Ihrer Widerrufserklärung.

5. WIE HOCH IST DER BETRAG DER ZU ZAHLENDEN PRÄMIE?

Die Prämie richtet sich nach dem Preis der Reise und der Anzahl der Teilnehmer. Sie enthält die Steuern und Abgaben, die auf Versicherungsverträge erhoben werden (eidgenössischer Stempel), und ihr Betrag wird Ihnen vor Ihrem Kauf mitgeteilt.

Die Prämie wird vom Versicherungsnehmer an den Vertriebshändler gezahlt, der sie an den Versicherer weiterleitet, und hängt von den versicherten Risiken und dem vereinbarten Versicherungsschutz ab. Die Höhe der Prämie geht aus der Versicherungspolice hervor.

6. WIE WERDEN IHRE SCHADENSFÄLLE REGULIERT?

Im Schadensfall werden Sie innerhalb von Dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Belege bzw. Nachweise für den Schadensfall oder nach unserer Zustimmung zur Übernahme des Schadensfalls entschädigt. Die Entschädigung wird direkt an Sie ausgezahlt.

7. WAS PASSIERT, WENN SIE FALSCH E ODER UNRICHTIGE ANGABEN MACHEN?

Verschweigt der Versicherungsnehmer zur Irreführung des Versicherers Tatsachen, die die Leistungspflicht des Versicherers ausschließen oder einschränken würden, oder unterlässt oder verspätet er zur Irreführung des Versicherers die nach der Mitwirkungspflicht erforderlichen Mitteilungen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht mehr an den Vertrag gebunden.

8. WAS MÜSSEN SIE TUN, WENN SICH DAS RISIKO ERHÖHT ODER VERRINGERT?

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Erhöhung des durch die Police gedeckten Risikos innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt hat, per Einschreiben mitteilen.

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer schriftlich über jede Verringerung des durch die Police gedeckten Risikos informieren.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und entsteht uns dadurch ein Schaden, so haben wir das Recht, unsere Leistung bis zur Höhe des uns entstandenen Schadens zu kürzen.

9. MÜSSEN SIE DEN SCHADEN MINIMIEREN?

Der Versicherungsnehmer muss alles in seiner Macht Stehende tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und entsteht uns dadurch ein Schaden, so haben wir das Recht, unsere Leistung bis zur Höhe des uns entstandenen Schadens zu kürzen.

10. WANN TRETEN WIR IN IHRE RECHTE EIN?

Nachdem wir Kosten für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags aufgewendet haben, treten wir in alle Rechte und Ansprüche ein, die Sie gegen einen für den Versicherungsfall verantwortlichen Dritten Ihnen gegenüber haben könnten. Dies wird als „Subrogation“ bezeichnet (Art. 95c VVG).

Nachdem der Versicherer Ihnen eine Entschädigung gezahlt hat, tritt er in die Rechte und Ansprüche ein, die der Versicherungsnehmer gegen Dritte haben könnte, die für den vom Versicherungsnehmer erlittenen Schaden verantwortlich sind. Unser Rechtsübergang ist auf den Betrag der Entschädigung, die wir Ihnen gezahlt haben, oder auf den Betrag der erbrachten Leistungen beschränkt.

Sie verpflichten sich, uns die für die Ausübung unseres Rechtsübergangs erforderliche Unterstützung zu gewähren.

11. WAS GESCHIEHT BEI EINER KUMULIERUNG VON VERSICHERUNGEN?

Wenn die durch den vorliegenden Vertrag gedeckten Risiken durch eine andere Versicherung gedeckt sind, müssen Sie uns den Namen des Versicherers, bei dem eine andere Versicherung abgeschlossen wurde, mitteilen, sobald Ihnen diese Information zur Kenntnis gebracht wurde, spätestens jedoch bei der Schadensmeldung.

Wenn ein Versicherungsnehmer Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag (Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung) hat, ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI für die Haftpflicht, der die Leistungen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Wenn EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI trotz aller Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherungsnehmer tritt die Rechte, die er gegenüber Dritten (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) innerhalb dieser Grenzen geltend machen kann, an EUROP ASSISTANCE ab.

12. WELCHES IST DAS ANWENDBARE RECHT UND DIE ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT?

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte am Sitz von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD zuständig.

13. WELCHE VERJÄHRUNGSFRIST GILT?

Jede Klage oder Forderung, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt, verjährt fünf Jahre nach dem Ereignis, durch das die Leistungspflicht entstanden ist.

14. KÖNNEN SIE DIE POLICE ÜBERTRAGEN?

Sie können die Police nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung übertragen.

15. WIE KÖNNEN SIE MIT UNS KONTAKT AUFNEHMEN, UM EINEN SCHADENSFALL ZU MELDEN?

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website: <https://online-services.europ-assistance.ch/>
So erreichen Sie Uns am schnellsten.

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Für alle Schadensfälle (außer Haftpflicht und Unfall):

Europ Assistance (Schweiz) SA
Claims Department (Abteilung Schadenregulierung)
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Schweiz

E-Mail: travel@europ-assistance.ch

Schadensfälle in den Bereichen Haftpflicht und Unfall:

GENERALI ASSURANCES GENERALES SA
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon
Schweiz

17. WELCHE UNTERLAGEN/DOKUMENTE ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN DÜRFEN WIR VERLANGEN?

Bevor ein Anspruch bearbeitet werden kann, kann es erforderlich sein, bestimmte Dokumente vorzulegen, um den Versicherungsschutz zu validieren und die Bearbeitung des Anspruchs zu erleichtern. Zusätzlich zu dem, was für

jede Deckung angegeben ist, sind in der nachstehenden Tabelle die Dokumente aufgeführt, die Sie möglicherweise einreichen müssen.

Diese Liste ist eine Zusammenfassung der Informationen, die Sie möglicherweise einreichen müssen, ist aber nicht erschöpfend. Es kann sein, dass Sie zusätzliche Informationen oder Unterlagen einreichen müssen, um Ihren Anspruch zu untermauern; bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Abschnitte der jeweiligen Deckung.

VERSICHERUNGSSCHUTZ(E)	DOKUMENTE UND INFORMATIONEN
<p>Für alle Versicherungsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ihren Namen - Ihre Kontaktdaten (Ihre Adresse mit Postleitzahl, Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, und Ihre E-Mail-Adresse) - Die wesentlichen Elemente Ihres Anspruchs - Belege für die Sachverhalte, die ein versichertes Ereignis darstellen (ärztliche Bescheinigung und Bericht, Sterbeurkunde, Spitalunterlagen, Polizeibericht, Nachweis Ihrer Entlassung oder Versetzung durch Ihren Arbeitgeber usw.) - Kopie der Bestätigungs-E-Mail und/oder Quittungen der Reise Buchung - Belege und detaillierte Rechnungen für alle angefallenen Ausgaben und/oder Kosten
<p>Unfallversicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumente, die die Folgen der Körperverletzung belegen (Arztberichte, Sterbeurkunde, von einem Spital ausgestellte Dokumente) Aus diesen Dokumenten muss das Datum des Unfalls hervorgehen; - Kopie der Bestätigungs-E-Mail und der Belege, die sich auf die gekaufte Reise beziehen.
<p>Reisestornierungs-/Reiseabbruchs-Versicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumente, die das Eintreten eines durch die Stornierungsleistung gedeckten Ereignisses belegen (Arztbericht, Sterbeurkunde oder -bescheinigung, Spitaldokumente, Polizeibericht, Protokoll einer bei einer Polizeidienststelle erstatteten Anzeige usw.);

	<ul style="list-style-type: none"> - Das von uns erhaltene Formular, das vom behandelnden Arzt der versicherten oder jeder anderen Person, die eine medizinische Behandlung im Zusammenhang mit der Stornierung erhält, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn wir unzureichende Informationen über den medizinischen Zustand der betreffenden Person erhalten haben. - Kopie der Bestätigungs-E-Mail oder der Belege für den Kauf der Reise. - Bestätigung der Stornierung der gebuchten Reise mit detaillierten Angaben zu den Kosten, die aufgrund der Stornierung der gebuchten Reise entstanden sind - Nachweis der Beziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Familienmitglied oder einem Familienmitglied dritten Grades - Detaillierte Aufstellung der Kosten, die aufgrund der Verkürzung der Reise entstanden sind.
<p>Private Haftpflichtversicherung (außer für den Wintersport)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ihr Name und Ihre Kontaktdaten; - Der Anspruch der Drittpartei und die Kontaktdaten der Drittpartei; - Die Beschreibung der Umstände des Ereignisses, für das Sie haftbar gemacht werden können; - Die Feststellungen eventueller Zeugen; - Kopie der Bestätigungs-E-Mail oder der Belege für den Kauf der Reise.
<p>Gepäck und Reisedokumente-Versicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht der Fluggesellschaft über nicht ordnungsgemäße Gegenstände (Verlustbericht) oder ein gleichwertiges Dokument. - Die Verlustmeldung an die zuständigen Behörden (Polizeibehörden oder gleichwertige Behörden in den jeweiligen Ländern); - Liste der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände insgesamt und Nachweis ihres finanziellen Werts.

<p>Abreiseversäumnis-Versicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Schreiben des Anbieters öffentlicher Verkehrsmittel, in dem bestätigt wird, dass die Dienstleistung nicht gemäß dem vorgesehenen Zeitplan erbracht wurde. Das Schreiben muss angeben und die ursprüngliche Ankunftszeit und die tatsächliche Ankunftszeit detailliert auflisten, wodurch es Ihnen nicht möglich war, Ihre Reise anzutreten. - Die polizeiliche Bestätigung des Vorfalls, in den das Sie befördernde Fahrzeug verwickelt war, oder der Panne durch die Werkstatt oder den Pannendienst, die bzw. der das Sie befördernde Fahrzeug übernommen hat.
<p>Abreiseverzögerungs-Versicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Schreiben der Eisenbahn - oder Luftverkehrsgesellschaft, in der Angabe der ursprünglichen Ankunftszeit und der tatsächlichen Ankunftszeit des betreffenden Verkehrsmittels

16. BESCHWERDEN

Wir sind darauf bedacht, Ihnen den bestmöglichen Service zu leisten. Falls Sie jedoch unzufrieden sind, richten Sie bitte zunächst eine Beschwerde an die folgende Adresse:

Europ Assistance (Suisse) SA
Claims Department
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Suisse
Email : travel@europ-assistance.ch

Innerhalb von 30 Werktagen bestätigen wir den Eingang Ihrer Beschwerde, es sei denn, wir können Ihnen schneller antworten. Wir verpflichten uns, innerhalb von acht Wochen eine endgültige Antwort zu geben. Falls die lokale Gesetzgebung dies erfordert, werden wir früher antworten.

Besondere Versicherungsbedingungen – MSC GLOBAL PROTECTION

SEKTION A – DIE GARANTIE FÜR REISERÜCKTRITT, STORNIERUNG VON AUSFLÜGEN ODER REISEUNTERBRECHUNG

REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Der Versicherungsschutz zielt darauf ab, Ihnen den finanziellen Verlust zu erstatten, der Ihnen unmittelbar dadurch entsteht, dass Sie die gebuchte Reise stornieren mussten, wie z. B. die von MSC geforderte nicht erstattungsfähige Strafe für den Reisepreis.

Sie sind nur versichert, wenn eines der unten aufgeführten versicherten Ereignisse eintritt. Der Versicherungsschutz unterliegt den Ausschlüssen, die wir ebenfalls unten aufführen.

**VON DER RÜCKERSTATTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND DIE KOSTEN, DIE ANTEILIG ENTFALLEN AUF:
FLUGHAFENSTEUERN, HAFENSTEUERN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN, SERVICEGEBÜHREN.**

Wir intervenieren bis zu den in der Leistungstabelle aufgeführten Beträgen.

Die Versicherungsfälle sind die Folgenden:

1. Schwere Erkrankung (**einschließlich Schwere Erkrankung im Zusammenhang mit bestehenden Vorerkrankungen**), schwere Verletzung oder Tod:
 - der Versicherten Person;
 - einer Mitreisenden Person;
 - eines Familienmitglieds;
 - der Person, die sich um Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind, kümmert.
2. Jedes andere ungewisse Ereignis, das Sie, Ihr Familienmitglied oder Ihre Reisebegleitung daran hindert, Ihre Reise anzutreten, und das nicht unter den oben genannten Punkten aufgeführt ist, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
 - a) Sie haben das unmittelbare, tatsächliche und schwerwiegende Hindernis, das Sie daran hindert, Ihre Reise anzutreten, zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Reise gebucht haben, oder - falls später - zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Police abgeschlossen haben, nicht gekannt und konnten es vernünftigerweise weder vorhersehen noch erwarten; und
 - b) es besteht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Hindernis für Ihre Reise; und,
 - c) Sie sind in der Lage, objektive Belege für den Grund vorzulegen, der Sie daran hindert, Ihre Reise anzutreten (wie bei einigen der unten aufgeführten Beispiele im Abschnitt „Dokumente und Informationen, die für ihre Schadensmeldung im Zusammenhang mit dem Reiserücktritt erforderlich sind“).

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert, sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Fehlende oder nicht mögliche Impfungen oder medizinische Behandlungen, die für Reisen in bestimmte Länder erforderlich sind, es sei denn, ein Arzt rät Ihnen, den Impfstoff oder die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht zu erhalten.
- Vor Abschluss der Police eingetretener Unfall.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REISERÜCKTRITT ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht Ihre Obliegenheit zur Vorlage der folgenden Dokumente erfüllen:

1. Dokumente, die die Tatsachen belegen, die einen Versicherungsfall im Rahmen dieser Deckung darstellen (Arztbericht, Sterbeurkunde, Spitalunterlagen, Polizeibericht, Beschwerden bei den Polizeidienststellen...).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das vom behandelnden Arzt der versicherten Person oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Stornierung ärztlich behandelt wird, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Person vorliegen.
3. Kopie des vom Reiseveranstalter oder von einem anderen Reisebüro ausgestellten Dokuments zur Bestätigung der Stornierung der Reise, aus dem die Kosten hervorgehen, die unmittelbar durch die Stornierung der Reise entstanden sind.
4. Wenn die Stornierung auf einen der oben genannten Versicherungsfälle zurückzuführen ist, an dem ein Familienmitglied oder ein Familienmitglied dritten Grades beteiligt ist, muss ein Nachweis über die Beziehung zwischen der versicherten Person und dem Familienmitglied oder Familienmitglied dritten Grades vorgelegt werden (z. B. eine Geburtsurkunde/Familienzugehörigkeit für jede der beteiligten Parteien), wenn es solche Dokumente in dem Land gibt, in dem die versicherte Person die Reise gebucht hat.

Wenn Sie ein Problem mit der oben genannten Dokumentation haben, können Sie jederzeit ein anderes Dokument mit dem gleichen rechtlichen Wert (z.B. eine Eigenerklärung) und den entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls gemachten Angaben. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich/ärztliche Schweigepflicht“ eingereicht werden, damit das Dokument nur vom unserem Ärzteteam gelesen werden kann.

STORNIERUNG VON AUSFLÜGEN WÄHREND IHRER REISE

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Die Deckung zielt darauf ab, Ihnen den finanziellen Schaden zu ersetzen, der Ihnen unmittelbar dadurch entsteht, dass Sie den Ausflug, den Sie im Rahmen des Reisepakets im Voraus gebucht und bezahlt haben, stornieren mussten.

Sie sind nur versichert, wenn eines der unten aufgeführten versicherten Ereignisse eintritt. Der Versicherungsschutz unterliegt den Ausschlüssen, die wir ebenfalls unten auführen.

Unsere Haftung ist auf die in der Garantietabelle angegebenen Beträge begrenzt.

Die versicherten Ereignisse sind wie folgt:

1. Schwere Erkrankung, schwere Verletzung von:

- einer versicherten Person;

2. Tod einer:

- einer versicherten Person;
- einer Reisebegleitung;
- eines Familienmitglieds;

Für diesen Versicherungsfall (Punkt 2) können Sie, wenn Sie als Teil einer vorab vereinbarten Gruppe reisen, nur einen Reisebegleiter für diesen Versicherungsschutz benennen.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REISERÜCKTRITT ERFORDERLICH SIND:

1. Dokumente, die die Tatsachen belegen, die einen Versicherungsfall im Rahmen dieser Deckung darstellen (Arztbericht, Sterbeurkunde, Spitalunterlagen, Polizeibericht, Beschwerden bei den Polizeidienststellen...).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das vom behandelnden Arzt der versicherten Person oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Stornierung ärztlich behandelt wird, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Person vorliegen.
3. Kopie des vom Reiseveranstalter oder von einem anderen Reisebüro ausgestellten Dokuments zur Bestätigung der Stornierung der Reise, aus dem die Kosten hervorgehen, die unmittelbar durch die Stornierung der Reise entstanden sind.

Wenn Sie ein Problem mit der oben genannten Dokumentation haben, können Sie jederzeit ein anderes Dokument mit dem gleichen rechtlichen Wert (z.B. eine Eigenerklärung) und den entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls gemachten Angaben. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich/ärztliche Schweigepflicht“ eingereicht werden, damit das Dokument nur vom unserem Ärzteteam gelesen werden kann.

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Die Deckung zielt darauf ab, Ihnen den Geldverlust zu erstatten, der Ihnen unmittelbar durch die Beendigung der versicherten Reise entsteht, wenn eines der unten aufgeführten versicherten Ereignisse eintritt und vorbehaltlich der Anwendung eines Ausschlusses.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, die den Reisekosten, für die nicht genutzten Tage entsprechen (Gebühren für die Kreuzfahrt, einschließlich der Kabine, im Voraus bezahlte und nicht erstattungsfähige Leistungen, die mit dem Reisepaket erworben wurden), sowie die Kosten, die dem Versicherten für die Rückkehr zu seinem Wohnsitz entstehen, bis zu einem Höchstbetrag, der in der Leistungstabelle angegeben ist.

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie früher als geplant nach Hause zurückkehren müssen, müssen Sie uns so schnell wie möglich kontaktieren.

VON DER RÜCKERSTATTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND: FLUGHAFENSTEUERN, HAFENSTEUERN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN, SERVICEGEBÜHREN.

Bitte beachten Sie: Bei Zahlung mit Vielfliegerpunkten, Flugmeilen, Kundenkartenpunkten o.ä. wird der niedrigste verfügbare Flug- oder Hoteltarif für den ursprünglich gebuchten Flug oder das ursprünglich gebuchte Hotel zugrunde gelegt, sofern diese nicht übertragbar sind.

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, wenn der Abbruch Ihrer Reise aufgrund eines der folgenden versicherten Ereignisse notwendig und unumgänglich ist:

1. Schwere Erkrankungen, schwere Verletzung oder Tod:
 - der versicherten Person;
 - eine Mitreisenden Person;
 - eines Familienmitglieds;
 - der Person, die sich um Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind, kümmert.

Besonderheiten bei dieser Deckung:

Sie müssen sich zuerst mit uns in Verbindung setzen, um Ihre vorzeitige Rückkehr nach Hause zu bewilligen.

Wir berechnen die Ansprüche für den Abbruch Ihrer Reise ab dem Tag, an dem Sie zu Ihrem Wohnsitz zurückkehren oder an dem Tag, an dem Sie stationär ins Spital eingeliefert werden. Ihr Anspruch basiert ausschließlich auf der Anzahl der vollen Tage, die Sie nicht genutzt haben, einschließlich des Tages, an dem Sie zur Rückreise angetreten sind.

Wenn Sie Ihre Reise abrechnen müssen und nicht nach Hause zurückkehren, haften wir nur für die entsprechenden Kosten, die Ihnen bei der Rückkehr zu Ihrem Wohnsitz entstanden wären.

DIE KOSTEN FÜR DIE URSPRÜNGLICH GEPLANTE RÜCKREISE ZU IHREM WOHNSTZ SIND NICHT GEDECKT, FALLS WIR ZUSÄTZLICHE REISEKOSTEN FÜR SIE BEZAHLT HABEN, UM IHRE REISE ABZUKÜRZEN.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir leisten nicht bei den nachfolgend aufgelisteten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Ereignissen:

- **Vor Abschluss der Police eingetretener Unfall.**

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REISEABBRUCH ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht Ihre Obliegenheit zur Vorlage der folgenden Dokumente erfüllen:

1. Dokumente, die die Tatsachen belegen, die einen Versicherungsfall im Rahmen dieser Deckung darstellen (Arztbericht, Sterbeurkunde, Spitalunterlagen, Polizeibericht, Beschwerden bei den Polizeidienststellen, usw.).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das vom behandelnden Arzt der versicherten Person oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Stornierung ärztlich behandelt wird, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Person vorliegen.
3. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und/oder der Quittungen für die gebuchte Reise.
4. Kopie der Unterlagen über die unmittelbar durch die Stornierung der Reise verursachten Kosten, die eine Aufschlüsselung der Beträge ermöglicht sowie eine Kopie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthält.
5. Ist der Abbruch auf einen der oben genannten Versicherungsfälle zurückzuführen, an dem ein Familienmitglied oder ein Familienmitglied dritten Grades beteiligt ist, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die Beziehung zwischen der versicherten Person und dem Familienmitglied oder Familienmitglied dritten Grades belegt (z.B. eine Geburtsurkunde oder eine andere die Familienzugehörigkeit belegende Urkunde für jede der beteiligten Parteien

Sollten Sie Probleme haben, uns die oben genannten Dokumente zur Verfügung zu stellen, können Sie auch ein anderes geeignetes Dokument mit dem gleichen rechtlichen Wert (z.B. eine Eigenerklärung) und den entsprechenden Informationen vorlegen, um Ihren Leistungsanspruch zu belegen.

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls gemachten Angaben. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit dem Vermerk „vertraulich/ärztliche Schweigepflicht“ eingereicht werden, damit das Dokument nur von unserem Vertrauensarzt gelesen werden kann.

SEKTION B - MEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren: + 41 22 593 73 73

Die Leistungen, die in diesem Abschnitt geregelt werden, werden vom Versicherer organisiert, und der Beistand ist auf Leistungen begrenzt, die dieser organisiert hat oder, unter bestimmten Umständen, genehmigt hat.

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

Bitte beachten Sie: In einem Notfall kann der Versicherer nicht die örtlichen Rettungsdienste ersetzen. Unter Umständen ist gemäß den örtlichen Gesetzen und/oder internationalen Regelungen die Inanspruchnahme öffentlicher Rettungsdienste vor Ort zwingend.

Sämtliche Leistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass das Eingreifen des Versicherers nach den Bestimmungen der örtlichen Rettungsdienste und nach den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen des Staates zulässig ist, in welchem Sie eine Beistandsleistung benötigen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass der Versicherer und seine Agenten den Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs der Weltgesundheitsorganisation und des zuständigen Staates unterliegen.

Schließlich können Personenbeförderer (insbesondere Fluggesellschaften) spezielle Bedingungen in Bezug auf Passagiere in bestimmten gesundheitlichen Zuständen festlegen, die ohne Vorankündigung geändert werden können (daher können Fluggesellschaften ärztliche Untersuchungen, ein ärztliches Attest usw. verlangen). Infolgedessen sind alle Deckungen in diesem Abschnitt abhängig davon, dass sie von den verfügbaren Personenbeförderungsunternehmen akzeptiert werden.

Wenn sich während Ihrer Reise ein Terroranschlag ereignet, schließen wir die in diesem Abschnitt genannten Versicherungen nur ab, wenn:

- das Land, das Sie während Ihrer Reise besuchen, in den 30 Tagen vor Inkrafttreten Ihres Versicherungsschutzes nicht von einem Terroranschlag betroffen war, und
- keine offizielle Empfehlung einer Regierungsbehörde Ihres Heimatlandes, die von einer Reise in das während Ihrer Reise besuchte Land abrät, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police vorlag.

Wir werden die in diesem Abschnitt genannten Leistungen auch für Krankheiten erbringen, die mit einem bereits bestehenden medizinischen Zustand zusammenhängen.

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Behandlungskosten die während Ihrer Reise entstehen

Wenn Sie auf einer Reise an einer Krankheit leiden oder einen Unfall erleiden, übernimmt der Versicherer subsidiär zu den gesetzlichen Sozialversicherungen Ihres Wohnsitzlandes (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, Primärkasse usw.) und eventuellen Zusatzversicherungen die Kosten für notfallmässige Spitalaufenthalte oder notfallmässige ambulante Behandlungen, die von diesen nicht gedeckt sind und die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, und zwar bis zur vereinbarten maximalen Versicherungssumme pro Person und pro Jahr für:

- Behandlungskosten;

- die von einem Arzt oder Chirurgen verschriebenen Arzneimittel;
- Spitalkosten;
- die Kosten für einen von einem Arzt bestellten Krankenwagen für den Transport zum nächstgelegenen Spital.
- Erste-Hilfe-Kosten im Falle einer Rettung und Suche auf See

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Spezielle Konditionen Deckung:

Wenn wir aus Gründen der Dringlichkeit nicht direkt in den medizinischen Ablauf eingegriffen haben, müssen Sie uns zur Übernahme der Behandlungskosten Kopien der entsprechenden Rechnungen, einen vollständigen ärztlichen Bericht mit Einzelheiten zu den Umständen, der Diagnose und der Behandlung des betreffenden Unfalls oder der betreffenden Krankheit sowie Belege für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Sozialversicherungen Ihres Wohnsitzlandes (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, Primärkasse usw.) und eventuelle Zusatzversicherungen übermitteln.

Wenn unser Ärzteteam ein Datum für Ihre mögliche und praktikable Rückführung empfiehlt, Sie sich allerdings stattdessen dazu entscheiden, Ihre Reise fortzusetzen, ist unsere Leistung unter diesem Abschnitt des Versicherungsvertrags ab diesem Tag, für weitere Kosten auf den Betrag beschränkt, den wir in dem Fall hätten leisten müssen, wenn Ihre Rückführung, wie von unserem Ärzteteam empfohlen, stattgefunden hätte.

Spitalaufenthalt aufgrund einer während der Reise auftretenden Erkrankung oder während der Reise auftretenden Unfalls

Wir werden den Transport in das nächstgelegene Spital oder die nächstgelegene Klinik und Ihre Rückkehr entweder zu Ihnen nach Hause oder zu Ihrem Urlaubsort (diese Entscheidung wird von unserem Ärzteteam getroffen) organisieren und die Transportkosten übernehmen. Dies gilt nur in Fällen von Erkrankungen oder Unfällen, die eine unverzügliche ärztliche Beratung erfordern.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Transport in ein Spital in der Nähe Ihres Wohnsitzes

Sollten Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls während Ihrer Reise verhindert sein, Ihre Reise fortzusetzen, werden wir, sobald wir hierüber informiert werden, die erforderlichen Kontakte zwischen unserem Ärzteteam und den Ärzten, die Sie behandeln, herstellen.

Sollte unser Ärzteteam einen Transfer in ein besser ausgestattetes oder spezialisiertes Spital in der Nähe Ihres Heimatortes genehmigen, werden wir Ihnen nach unserem Ermessen einen solchen Transfer organisieren und die Kosten hierfür übernehmen, wobei wir

den Schweregrad Ihres Zustandes berücksichtigen und

- das am besten geeignete Transportmittel benutzen.

Die Entscheidung über das Transportmittel, die Spitalauswahl, den Zeitpunkt des Transfers und dessen Bedingungen wird ausschließlich von unserem Ärzteteam getroffen. Die Entscheidung unseres Ärzteteams wird auf Grundlage, der von Ihnen oder vom Anspruchsteller zur Verfügung gestellten Informationen gefällt.

Sollten Sie sich weigern, zu dem von unserem Ärzteteam bestimmten Zeitpunkt und unter von diesen bestimmten und zumutbaren Bedingungen transportiert zu werden, erlischt Ihr Anspruch auf sämtliche unserer Leistungen und sämtliche unserer Beistandsleistungen.

Versand von nicht verfügbaren Arzneimitteln die während Ihrer Reise nicht verfügbar sind

Sollten Sie ein Arzneimittel benötigen, welches während Ihrer von dieser Versicherung versicherten Reise an dem Ort, an dem Sie sich befinden, nicht beschafft werden kann, verpflichten wir uns, das Arzneimittel zu beschaffen und es Ihnen, vorbehaltlich der örtlichen Gesetze und Regelungen auf dem schnellstmöglichen Wege zu schicken.

DIE DECKUNG IST AUF DEN VERSAND DES ARZNEIMITTELS BESCHRÄNKT; DIE KOSTEN DES ARZNEIMITTELS TRAGEN SIE SELBST. SIE SIND DAHER VERPFLICHTET, UNS DIE KOSTEN DES ARZNEIMITTELS NACH VORLAGE DER JEWEILIGEN RECHNUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSTATTEN.

Die Deckung wird unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen gewährt:

- der Export des Arzneimittels in das relevante Ausland ist zulässig;
- der Import dieses Arzneimittels ist in dem Land, in das es versendet werden soll, zulässig; und
- das geforderte Generikum oder dessen Wirkstoff ist wo Sie sich während Ihrer von dieser Versicherung versicherten Reise befinden, nicht verfügbar.

Spitalaufenthalt mit einer Dauer von länger als 5 Tagen ohne Familienmitglieder an Ihrer Seite

Wenn Sie während Ihrer Reise für mehr als fünf Tage stationär behandelt werden müssen und nicht von einem Familienmitglied begleitet werden, organisieren wir, und übernehmen wir die Kosten, für eine Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl aus Ihrem Wohnsitzland mit einem Linienhin- und Rückflug (Economyklasse) oder mit dem Zug (erste Klasse), so dass ein Familienmitglied Sie (die versicherte Person in stationärer Behandlung) vom Spital nach Hause begleiten kann.

Im unmittelbaren Zusammenhang zu solchen Leistungen erstatten wir Ihnen, nach Vorlage von Kopien der Rechnungen, die Kosten für den Hotelaufenthalt desselben Familienmitglieds, das angereist ist, um Sie vom Spital nach Hause zu begleiten bis zu einem Höchstbetrag pro Tag und bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer, welche jeweils der Leistungstabelle zu entnehmen sind.

Betreuung einer Person mit Behinderung oder Ihrer Kinder unter 18 Jahren, die mit Ihnen reisen

Wenn Sie mit einer Person mit einer Behinderung oder mit Kindern unter 18 Jahren verreisen, welche ebenfalls versicherte Personen sind, und es für Sie während der Laufzeit des Versicherungsschutzes aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls unmöglich wird, diese zu betreuen und sofern es keinen anderen Reisenden gibt, der diese betreuen kann, organisieren wir und kümmern wir uns um die Reise einer von Ihnen oder von einem Ihrer Familienmitglieder benannten Person aus Ihrem Wohnsitzland, oder einer von uns gewählten Aufsichtsperson, damit diese Person die Kinder unter 18 Jahren oder Personen mit Behinderung in kürzest möglicher Zeit nach Hause begleiten kann.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls

Hindert die Art der Erkrankung oder des Unfalls Sie an der Fortsetzung Ihrer Reise, wobei Ihre Aufnahme in einem Spital oder in einer Klinik nicht notwendig ist, erstatten wir Ihnen den Betrag, der daraus resultiert, dass Sie Ihren Aufenthalt im Hotel verlängern müssen, sofern dies von einem Arzt zu diesem Zweck angeordnet worden ist.

Sie können auch verlangen, dass ein Familienmitglied oder Ihre Reisebegleitung bei Ihnen bleibt.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Rückführung im Todesfall einer versicherten Person während der Reise

Verstirbt eine versicherte Person während der Reise, organisieren wir und übernehmen wir die Kosten des Leichentransports an den Ort der Bestattung im Wohnsitzland der Versicherten Person.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Vorzeitige Rückkehr einer mitreisenden Begleitperson

Im Todesfall einer versicherten Person oder wenn ihr der Transport oder Rückführung einer versicherten Person nach Hause organisieren und der Rest der mitreisenden Begleitpersonen daran gehindert ist, die ursprünglich für die Rückreise gebuchten Transportmittel zu nutzen, übernehmen wir die Kosten für die Rückreise dieser mitreisenden Begleitpersonen in einem regulären Flug (Economyklasse) oder im Zug (erste Klasse) (a) nach Hause oder (b) zu dem Ort, an dem der transferierte Versicherte während der Reise hospitalisiert ist.

Wir werden die Rückreise für die mitreisende Begleitperson organisieren.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Maßnahmen bei Krankheit eines Familienmitglieds zu Hause während Ihrer Reise

Wenn ein Familienmitglied zu Hause eine Krankheit oder einen Unfall erleidet, während Sie auf Reisen sind, übernehmen wir die Kosten:

- Die medizinischen Kosten,
- die Kosten für eine eventuelle Pflegehilfe.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir übernehmen keine Kosten für die folgenden Gebühren, Kosten und Situationen:

- **Die folgenden zahnärztlichen Behandlungen:**
 - **Kosten für jede chirurgische oder konservierende Zahnbehandlung;**
 - **Behandlungen oder Untersuchungen zum Zweck eines geplanten oder im Voraus bekannten Diagnoseverfahrens;**
 - **Behandlungen, die nach dem Urteil unseres Vertrauensarztes vernünftigerweise bis zu Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland aufgeschoben werden können;**
 - **Zahnärztliche Behandlungen oder Diagnoseverfahren, die nicht ausschließlich der unmittelbaren Linderung von Schmerzen oder Unwohlsein oder der Linderung von Schwierigkeiten beim Essen dienen;**
 - **Normale Abnutzung von Zähnen oder Zahnprothesen;**
 - **Jegliche Schäden an Zahnprothesen;**
 - **Zahnärztliche Behandlungen, die die Bereitstellung von Zahnersatz oder die Verwendung von Edelmetallen beinhalten.**
- **Sämtlichen Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung von Wintersportarten entstehen;**
- **Der Versand von Arzneimitteln, die nicht mehr hergestellt werden;**
- **Behandlungen, die nach dem Urteil unseres Vertrauensarztes vernünftigerweise bis zu Ihrer Rückkehr in Ihr Heimatland aufgeschoben werden können;**
- **Kosmetische Behandlung, es sei denn, unser Vertrauensarzt bestätigt die Notwendigkeit einer solchen Behandlung aufgrund eines durch diese Police gedeckten Unfalls;**

SEKTION C - NICHTMEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

RECHTSHILFE

Kautionsvorauszahlung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Wenn Sie in Folge eines Verkehrsunfalls während Ihrer Reise, die von dieser Versicherung gedeckt ist, inhaftiert oder festgenommen wurden, leisten wir Ihnen eine Vorauszahlung in der Höhe der bei den zuständigen Behörden zu hinterlegende Kautions.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Wir behalten uns das Recht vor, eine Bankbürgschaft oder Sicherheit von Ihnen zu verlangen, um unseren Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Vorauszahlung abzusichern.

Sie verpflichten sich zur Rückzahlung der Vorauszahlung spätestens 30 Tage nach der Gewährung des Vorschusses von unserer Seite bzw. sobald Ihnen die Kautions von den Behörden zurückerstattet wird, sofern die Rückerstattung vor Ablauf der Frist erfolgt.

Vorauszahlung für die Rechtsverteidigung

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Wenn Sie in Folge eines Verkehrsunfalls während Ihrer Reise, die von dieser Versicherung gedeckt ist, inhaftiert oder festgenommen wurden, leisten wir Ihnen eine Vorauszahlung für Anwaltskosten, die an die Rechtsanwälte zu zahlen sind, die Sie auswählen, um Rechtsbeistand im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall zu erhalten.

Der Höchsthaftungsbetrag des Versicherers ist begrenzt auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbehalts, der im Zusammenhang mit den gewährten Anwalts- und anteiligen Gerichtskosten für diesen Verkehrsunfall zu tragen ist.

Sie verpflichten sich zur Rückzahlung der Vorauszahlung spätestens 30 Tage nach der Gewährung der Vorauszahlung von unserer Seite.

AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG IN EINEM HOTEL NACH EINEM TERRORANSCHLAG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Wenn ein Terroranschlag die weitere Durchführung der Reise verhindert, Sie aber nicht in ein Spital oder eine Klinik eingewiesen werden müssen, werden wir den Betrag zahlen, der sich aus dem verlängerten Aufenthalt im Hotel ergibt.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN DIESES VERSICHERUNGSSCHUTZES:

Sie haben Anspruch auf diese Leistungen, wenn:

- es in dem Reiseland in den letzten 30 Tagen vor Inkrafttreten Ihres Versicherungsschutzes keinen Terroranschlag gegeben hat, und
- das Außenministerium Ihres Heimatlandes zum Zeitpunkt des Erwerbs der Versicherungspolice nicht durch eine offizielle Reisewarnung oder -hinweis von einer Reise in das Land abgeraten hat.

PANNENHILFE

WAS VERSICHERT IST:

Sie können uns unter der folgenden Telefonnummer anrufen, um Unterstützung anzufordern: +41 22 593 73 73

Sie sind für bis zu zwei (2) Pannenhilfefälle versichert, die sich während Ihrer Reise mindestens 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ereignen.

Sollte das versicherte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder einer Panne nicht fahrbereit sein, müssen Sie uns über die spezielle Telefonnummer (+41 22 593 73 73) kontaktieren.

Wir werden die Ursache der Schadensersatzforderung beurteilen. Kann das versicherte Fahrzeug nicht an dem Ort repariert werden, an dem es pannenbedingt stillsteht, stellen wir den Abschleppdienst mit einem Abschleppwagen zur Verfügung, um das versicherte Fahrzeug zur nächstgelegenen Werkstatt/Servicezentrum des EA-Netzwerks am nächstgelegenen geeigneten Standort im Umkreis von 50 km vom Schadensort zu transportieren. Kann der Abschleppdienst nicht in einem Umkreis von 50 km vom Schadensort zur Verfügung gestellt werden, müssen Sie den Abschleppdienst des versicherten Fahrzeugs selbst organisieren und bezahlen.

Sie müssen für alle nicht versicherten Ausgaben und alle versicherten Kosten aufkommen, die Ihren Höchstbetrag pro Schadensfall übersteigen.

Rund-um-die-Uhr-Pannenhilfe umfasst:

- Abschleppdienst
- Starthilfe für Batterien/kleinere Reparaturen am Straßenrand
- Reifenwechsel aufgrund einer Reifenpanne: Ein platter Reifen wird mit dem Ersatzreifen des Versicherten gewechselt
- Kraftstofflieferung
- Bergung von Fahrzeugen: Ihr Fahrzeug wird mit einer Seilwinde geborgen, wenn es in einem Graben, im Schlamm oder im Schnee feststeckt, solange es von einer normal befahrenen Straße aus zugänglich ist.
- Schlüsseldienste.

Sie müssen bei Ihrem Fahrzeug sein, wenn der Dienstleister eintrifft.

In einigen Gebieten steht möglicherweise kein Dienstleister zur Verfügung. In diesem Fall können Sie sich, nachdem wir Ihnen eine Genehmigungsnummer erteilt haben, selbst an eine Einrichtung wenden, um einen Notdienst in Anspruch zu nehmen, und Sie erhalten eine Erstattung bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags.

Die Höchsthaftung des Versicherers kann die in der Leistungsübersicht genannten Beträge nicht übersteigen.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Der Versicherungsschutz für Pannenhilfe besteht nur für die im Abschnitt „Was versichert ist“ aufgeführten Versicherungsfälle und in dem dort beschriebenen Umfang. Im Rahmen dieser Leistung besteht kein Versicherungsschutz für Kosten für Personenbeförderungsunternehmen, die dadurch entstehen, dass Ihr Versichertes Fahrzeug im Zusammenhang mit den im Abschnitt „Was versichert ist“ aufgeführten Versicherungsfällen Pannenhilfe benötigt. Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Ihre Beförderung zum Fahrzeug für den Service oder vom Fahrzeug zu einem anderen Zielort, nachdem der Service erbracht wurde;
- Der Service wird nicht in Gebieten erbracht, die nicht regelmäßig befahren werden, wie z. B. unbebaute Grundstücke, Strände, offene Felder oder andere Orte, die für Servicefahrzeuge gefährlich zu erreichen wären;
- Wir schleppen kein Fahrzeug von einem Bootssteg oder Yachthafen ab;
- Wir werden keine Fahrzeuge von umgeräumten Flächen, Schneeverwehungen, verschneiten Einfahrten oder am Straßenrand geparkte Fahrzeuge anheben, bergen oder freischaufeln;

- Lieferung oder Reparatur von Reifen, Montage oder Demontage von Winterreifen und Schneeketten, Demontage, Reparatur oder Rotation von Reifen;
- Kosten für die Lagerung des Fahrzeugs, Teile, Montage, Produkte, Materialien, Beschlagnehmung und zusätzliche Arbeit im Zusammenhang mit dem Abschleppen;
- Service jeglicher Art für gewerblich genutzte Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Händlerkennzeichen;
- Service für Taxis, Traktoren, Boote, Anhänger, Dünenbuggys oder Fahrzeuge, die für Wettbewerbe genutzt werden;
- Service für gestohlene oder nicht zugelassene Fahrzeuge;
- Service für Fahrzeuge mit abgelaufener Sicherheitsinspektionsplakette, Nummernschildplakette und/oder Emissionsplakette(n), sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- Service für widerrechtlich geparkte oder beschlagnahmte Fahrzeuge;
- Wiederholte Serviceeinsätze für ein Auto, das eine Routinewartung benötigt;
- Verlust und Ersatz von Autoschlüsseln;
- Fahrzeuge der Luxusklasse wie die der folgenden Marken: Aston Martin, Ferrari, Lamborghini, Lotus, Maserati, Porsche, Rolls Royce, Bentley, Cadillac, Limousine, Daimler;
- Autos, die älter als 20 Jahre sind oder deren Produktion vom Hersteller seit mehr als 10 Jahren eingestellt wurde.
- Jede Panne, die sich innerhalb von 50 km von Ihrem Wohnort ereignet.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgenden für die Schadensbearbeitung erforderlichen Dokumente vorlegen:

1. Alle Unterlagen Ihres Dienstleisters (z. B. Abschleppdienst), die belegen, dass das Fahrzeug am Ort der Panne nicht repariert werden kann.
2. Jedes Dokument des Dienstleisters (z. B. des Abschleppdienstes), das den Standort Ihres Fahrzeugs angibt.

SEKTION D - REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (OHNE WINTERSPORT-AKTIVITÄTEN)

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Die Versicherung stellt Sie frei für Schäden, einschließlich Personenschäden und Sachschäden einschließlich Tiere, für die Sie gegenüber einem Dritten aus gesetzlichen Gründen gemäß den geltenden Bestimmungen des betroffenen Landes und in Bezug auf Verbindlichkeiten außervertraglicher Art als Folge eines Ereignisses, das während der Reise auftrat, einzustehen haben.

Sie sind verpflichtet, uns jeden Vorfall, der zu einer Zahlung einer Freistellung führen könnte, so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, uns jede gerichtliche Klage, Vorladung, Anspruchsschreiben oder andere Dokumente zuzuschicken, sobald Sie ein solches Dokument erhalten.

Anerkennungserklärungen oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder abgeschlossen wurden, binden den Versicherer nur insoweit, als der Anspruch auch ohne Anerkennung und Vergleich bestehen würde. Eine Bestätigung des Sachverhalts ist nicht gleichbedeutend mit dem Eingeständnis einer Haftung. Dies gilt auch für die bloße Tatsache, dass dem Opfer eine dringende Hilfe zur Verfügung gestellt wurde, wenn dies eine Hilfsmaßnahme ist, die jeder vernünftigerweise ausführen kann. Wir übernehmen Ihre Verteidigung. und Sie erteilen uns hiermit die Befugnis zur Prozessführung hinsichtlich der Handlungen, Schäden und Verluste, die unter die in dieser Versicherung festgelegte Deckung fallen.

Sie sind verpflichtet, an der Verteidigung teilzunehmen, und die Ihnen verfügbaren Informationen und Dokumente, die den Fall unterstützen, zur Verfügung zu stellen.

Die Tatsache, dass wir vorsorglich Ihre Verteidigung übernehmen, kann weder als Anerkennung einer Leistungspflicht interpretiert werden noch ergibt sich daraus irgendeine Einwilligung in die Tragung der Kosten der Verletzungen und Schäden, die nicht von dieser Versicherung gedeckt sind.

Falls der Anspruch nicht gedeckt ist und wir dennoch Ausgaben bezahlt oder hinterlegt haben, behalten wir uns das Recht vor, im Hinblick auf die Rückerstattung dieser Beträge gegen Sie vorzugehen.

Die Leistung des Versicherers für die Freistellung von Haftpflichtansprüchen Dritter ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- **Schäden, die durch Ihre berufliche Tätigkeit oder Beschäftigung verursacht werden;**
- **Jede Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung von Land-, Luft- oder See-/Flussfahrzeugen;**
- **Rechtskosten oder andere Kosten, die Ihnen infolge eines Vorfalles entstehen können.**

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgenden für die Schadensbearbeitung erforderlichen Dokumente vorlegen:

1. Ihren Namen und Ihre Kontaktinformationen;
2. Die Ansprüche von Dritten und deren Kontaktdaten;
3. Eine Beschreibung der Umstände des Ereignisses, die Ihre Haftung begründen;
4. Eine Stellungnahme von allen möglichen Zeugen;
5. Eine Kopie der E-Mail-Bestätigung und Rechnungen der gebuchten Reise.

SEKTION E - REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

Aufwendungen, die aufgrund einer Verzögerung bei der Reisegepäckzustellung entstehen

Wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck Sie aufgrund von Gründen, die dem Beförderungsunternehmen zuzuschreiben sind, mit einer Verzögerung von mehr als 8 Stunden erreicht, werden Ihnen die Kosten für sämtliche erforderlichen Einkäufe (Kleidung, Lebensmittel, Hygieneartikel) vom Versicherer erstattet, wenn sie entweder

- an einem Reiseziel Ihrer versicherten Reise oder
- an einem Ort getätigt wurden, an dem Ihre versicherte Reise einen Zwischenstopp zwischen zwei Anschlussflügen vorsieht.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Dieser Betrag wird bei der Entschädigung, die gemäß den Leistungen für „VERLUST; SCHADEN UND RAUB“ zu zahlen ist, angerechnet, wenn tatsächlich ein endgültiger Verlust des Reisegepäcks eingetreten ist.

Das bedeutet, dass Ihre Einkäufe außerhalb Ihres Wohnsitzes erfolgen müssen.

Verlust und Beschädigung von Reisegepäck durch den Beförderer

Wir entschädigen Sie, wenn Ihr Reisegepäck während der Reise endgültig verloren ist oder aus Gründen Schäden erlitten hat, die dem Beförderer zuzuschreiben sind, der in die Reise einbezogen ist. Die Leistung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle festgelegten Beträge nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Wird eine Entschädigungsleistung im Rahmen der "DECKUNG FÜR VERZÖGERUNG DER REISEGEPÄCKZUSTELLUNG" gewährt, wird dies bei der Entschädigung, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt "VERLUST UND BESCHÄDIGUNG DES REISEGEPÄCKS" zu zahlen wäre, angerechnet.

Diebstahl, Beraubung oder Beschädigung von Gepäck von Reisegepäck

Wenn Ihr Reisegepäck oder dessen Inhalt während der Reise gestohlen oder bei einem Raub beschädigt wird:

1. Werden wir die Kosten ersetzen, die nicht anderweitig erstattet werden.
2. Wir könnten auch einen Vorschuss in bar zur Deckung dringender Ausgaben bereitstellen. Diese Deckung gilt nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Sie legen die Rechnungen für die entstandenen Ausgaben vor;
 - Die Geldüberweisung entspricht den Vorschriften der örtlichen Gesetze;
 - Sie können nachweisen, dass Sie den Vorschussbetrag zurückzahlen können.

Bitte beachten Sie: Sie müssen den gesamten Vorschussbetrag innerhalb eines Monats nach dem Datum des Vorschusses zurückzahlen. Andernfalls müssen Sie Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes zahlen.

Die Leistung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle festgelegten Beträge nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- **Verspätung oder Kauf am Wohnsitz;**
- **Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort oder an einem für andere Personen zugänglichen Ort zurückgelassen wurden;**
- **Verspätungen, die durch den Ausfall oder das Nichtfunktionieren von elektrischen oder Computersystemen, einschließlich der Systeme des Anbieters öffentlicher Verkehrsmittel, verursacht werden.**
- **Verzögerungen aufgrund der Beschlagnahme des Gepäcks des Versicherten durch die Behörden (Zoll, Polizei).**
- **Schäden infolge von Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften, Zollbestimmungen, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder eine andere Behörde sowie Schäden, die sich aus dem Einfluss des Klimas oder des Wetters ergeben.**

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgenden für die Schadensbearbeitung erforderlichen Informationen und Dokumente vorlegen:

1. Ihr Name und Ihre Kontaktinformationen;

2. eine Kopie der vom Fluggastbeförderer ausgestellten Property Irregularity Report (Verlustmeldung) oder, im Falle einer anderen Art der Beförderung, ein gleichwertiges Dokument;
3. eine Diebstahlsmeldung an die zuständigen Behörden (Polizei oder vergleichbare Behörde in den betreffenden Ländern);
4. eine Liste mit den gestohlenen oder völlig zerstörten Gegenständen mit ihrem materiellen Wert (es ist eine zusätzliche Dokumentation zum Nachweis ihres Wertes erforderlich, z.B. Belege und Rechnungen);
5. falls das Reisegepäck mittels eines Raubes gestohlen wurde, ist eine umgehende entsprechende Meldung bei den zuständigen Behörden, regelmäßig am gleichen Ort und Tag des gewaltsamen Raubes vorzulegen;
6. Kopie der E-Mail-Bestätigung und sämtliche Rechnungen, die mit der gekauften Reise zusammenhängen.

SEKTION F- REISEDOKUMENTE-VERSICHERUNG

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Reisepass und Reisedokumente

Wenn Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis während Ihrer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes gestohlen worden ist, wird der Versicherer die zusätzlichen Reise- und Unterkunftskosten ersetzen, die Sie während Ihrer Reise tragen, um einen Ersatz des Reisepasses oder einen vorläufigen Reisepass zu erhalten.

Die Leistung des Versicherers ist auf die in der Leistungstabelle festgelegten Beträge nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit Schadensmeldungen

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgende Obliegenheit erfüllen:

Sie sind verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden nach dem Vorfall den Verlust des Reisepasses bei der örtlichen Polizei oder Behörde (Botschaft, Konsulat, etc.) zu melden. Sie sind verpflichtet, uns schriftlich zu bestätigen, dass der Verlust oder Diebstahl während der Reise eingetreten ist.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- **Knappheit oder Verluste aufgrund von Irrtum, Unterlassung, Wertminderung, Beschlagnahme oder Inhaftierung durch den Zoll oder andere berechnigte Behörden;**
- **Ansprüche aufgrund eines Vorfalls, der sich im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit ereignet hat;**
- **Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort oder an einem für andere Personen zugänglichen Ort zurückgelassen wurden;**
- **Diebstahl einer Kredit- oder Debitkarte, eines elektronischen Zahlungsmittels, Token ID, Mobiltelefons oder eines anderen Geräts, das eine Zahlung ermöglicht.**

SEKTION G - REISE-UNFALLVERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Sie sind für Unfallereignisse während Ihrer Reise versichert.

Wenn Sie während der Reise einen Unfall erleiden, der innerhalb von 12 Monaten die direkte Ursache ist für:

- Tod;
- Verlust von Gliedmaßen;
- Verlust des Sehvermögens; oder

Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, zahlt der Versicherer an die versicherte Person (oder im Falle des Todes an den Erben) die in der Leistungstabelle angegebenen Beträge.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir übernehmen die Kosten für die im Abschnitt „Wofür Sie versichert sind“ aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir übernehmen keine Kosten für die nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Sie reisen an Bord eines Flugzeugs (es sei denn, Sie reisen als Passagier mit einer Fluggesellschaft, die für die öffentliche Beförderung von Passagieren zugelassen ist);
- Sie reisen als Passagier auf einem Motorrad oder fahren ein Motorrad, außer wenn der Fahrer einen Motorradführerschein besitzt und Sie zum Zeitpunkt des Unfalls Ihren Helm getragen haben;
- Alle Ansprüche, die auf einen Unfall zurückzuführen sind, der sich bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit ereignet hat;
- Krankheit.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgenden für die Schadensbearbeitung erforderlichen Dokumente vorlegen:

1. Unterlagen, die die Folgen der Körperverletzung beweisen (ärztliche Gutachten, Sterbeurkunde, Spitalunterlagen),
2. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und / oder Quittungen für die Reise, die gebucht wurde.

SECTION H - ABREISEVERSÄUMNIS-VERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine zusätzliche Unterkunft und 50 % der Transportkosten, die Sie für die Fahrt zu Ihrem Reiseziel oder zurück nach Hause aufwenden müssen, oder 75 % der Reisekosten, wenn Sie nach Hause zurückkehren, weil Sie den Abfahrtsort nicht zu der in Ihrem Reiseplan angegebenen Zeit erreichen, weil:

- öffentliche Verkehrsmittel (einschließlich Linienverkehr) verkehren nicht fahrplanmäßig; oder
- das Fahrzeug, in dem Sie reisen, hat einen Unfall oder eine Panne.

Die Leistung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle genannten Selbstbehalts begrenzt.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- **Verspätungen, die durch Krawalle, Volksbewegungen, Streiks oder Arbeitskämpfe verursacht werden, die vor dem Abschluss der Police oder dem Kauf Ihrer Reisetickets (oder je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) begonnen haben oder angekündigt wurden;**
- **Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund von Krawallen, Volksbewegungen, Streiks oder Arbeitskämpfen, die vor Ihrer Abreise von Ihrem Wohnort begonnen haben oder angekündigt wurden und für die Sie andere Vorkehrungen hätten treffen können, um sich fortzubewegen;**
- **Die (vorübergehende oder dauerhafte) Annullierung von Flügen oder Zug, für die Sie einen Platz gekauft hatten, auf Initiative des Beförderungsunternehmens oder auf Empfehlung oder Anordnung einer Regierungsbehörde, Zivilluftfahrtbehörde, Eisenbahnbehörde oder einer ähnlichen Behörde in allen Ländern;**
- **Verpasste Abfahrten aufgrund des Ausfalls oder der Nichtfunktionierung der elektrischen oder computergestützten Systeme des Anbieters öffentlicher Verkehrsmittel;**

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR IHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

Der Versicherer ist gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht die folgenden für die Schadensbearbeitung erforderlichen Dokumente vorlegen:

1. ein Brief des öffentlichen Verkehrsunternehmens (falls zutreffend), der bestätigt, dass der Service nicht fahrlängemäßig zur Verfügung stand. Das Schreiben muss die geplante Ankunftszeit und die tatsächliche Ankunftszeit zeigen, die es Ihnen nicht erlaubten, Ihre Reise zu beginnen.
2. Sie erhalten eine Bestätigung des Vorfalls durch die Polizei oder, im Falle einer Panne, durch die Werkstatt oder den Abschleppdienst, der das Fahrzeug betrifft, mit dem Sie gereist sind.

SECTION I - ABREISEVERZÖGERUNGS-VERSICHERUNG

WOFÜR SIE VERSICHERT SIND:

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Rückreisedatum der Reise versichert.

Der Versicherer zahlt eine Entschädigung in Höhe eines Fixbetrags (wie in der Leistungstabelle angegeben):

wenn der Flug oder die internationale Zugverbindung auf den/die Sie gebucht sind, sich am Abreiseort um mehr als acht Stunden gegenüber der in Ihrem Reiseplan angegebenen Zeit verspätet wegen

- einem schweren Feuer-, Sturm- oder Überschwemmungsschaden am Abfahrtsort;
- eines Streiks;
- schlechten Wetters;
- einer Panne der internationalen oder Zugverbindung; oder
- einer Flugunfähigkeit des Flugzeugs aufgrund eines mechanischen oder strukturellen Defekts.

Wir übernehmen die Kosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag.

WAS NICHT VERSICHERT IST:

Wir intervenieren für die im Abschnitt "Wofür Sie versichert, sind" aufgelisteten und beschriebenen versicherten Ereignisse. Wir intervenieren nicht aufgrund der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse, die von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Alle Situationen oder Ereignisse, die von Ihnen verursacht wurden (Beispiel: Sie haben sich nicht am Abreisepunkt eingeecheckt);
- Verpasste Anschlussverbindungen;
- Verspätungen, die durch Unruhen oder Volksbewegungen verursacht werden;
- Jede Verzögerung, die durch einen Streik verursacht wird, der vor Abschluss der Police oder vor dem Kauf der Reise (oder dem späteren dieser beiden Daten) begonnen hat oder angekündigt wurde;
- Die (vorübergehende oder dauerhafte) Annullierung eines Flugs oder einer Zug-Verbindung, für den/die Sie einen Sitzplatz erworben haben, auf Initiative des Luftfahrtunternehmens oder auf Empfehlung oder Anordnung einer Regierungsbehörde oder Zivilluftfahrtbehörde;
- Tickets, die mit im Rahmen eines „Frequent Flyer“- , „Miles“-Programms mit erworbenen Punkten, mit Treuepunkten oder Guthaben bezahlt wurden.

DOKUMENTE UND INFORMATIONEN, DIE FÜR UHRE SCHADENSMELDUNG ERFORDERLICH SIND:

1. Ein Schreiben der Fluggesellschaft oder der Eisenbahngesellschaft, dem die ursprüngliche Ankunftszeit und die tatsächliche Ankunftszeit des betreffenden Transportmittels aufgeführt sind.

Datenschutz

WELCHE RECHTLICHE EINHEIT VERWENDET IHRE PERSONENDATEN?

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist Ihr Versicherer: EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) ASSURANCES SA (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Personendaten haben oder eines Ihrer Rechte in Bezug auf Ihre Personendaten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten per E-Mail eachdpc@europ-assistance.ch oder unter den folgenden Kontaktdaten:

Europ Assistance (Suisse) SA
Avenue Perdtemps 23
CP 3200
1260 Nyon, Suisse

WIE ERHALTE ICH ZUGANG ZUR VOLLSTÄNDIGEN VERSION DER KLAUSEL „SCHUTZ DER PERSONENDATEN“?

Der Versicherer verarbeitet Personendaten unter Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie. Die aktuelle Version ist jederzeit unter Verarbeitungshinweise - Personendaten (europ-assistance.ch) abrufbar.

Diese Datenschutzrichtlinie erläutert, wie und zu welchem Zweck wir Ihre Personendaten verwenden. Bitte lesen Sie sie sorgfältig durch.